

Hinweise der Stadt Germering – Straßenverkehrsamt – zu Plakatierungen im Stadtgebiet

Vorbemerkung: Es geht um Plakatierungen auf öffentlichen Straßen inkl. Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) im Sinne des Straßenverkehrsrechts; Plakate in z. B. Grünanlagen der Stadt oder auf privatem Grund werden hier nicht behandelt!

- Für jede Plakatierung ist eine **Erlaubnis** des Straßenverkehrsamtes notwendig, die vor der Plakatierung per E-Mail unter strassenverkehrsamt@germering.bayern.de oder per Post beantragt werden muss.
- Eine **Plakatierung ist ausschließlich für Veranstaltungen, Ausstellungen, Events etc.** erlaubt.

Plakate zu reinen Werbezwecken (z. B. für Geschäfte oder Produkte etc.) sind unzulässig.

Hinweise:

- **Wahlwerbung im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen:**
Abweichenden Regelungen für Wahlwerbung gelten nur in einem gesondert festgelegten Zeitraum (i. d. R. ca. 6 Wochen vor einem Wahl- oder Abstimmungstermin). Der genaue Zeitraum sowie die konkreten Regelungen werden jeweils durch die Stadt bekannt gegeben und auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
- Für **Werbeanlagen** ist die Satzung der Stadt Germering über örtliche Bauvorschriften für Werbeanlagen (WerbS) zu beachten – zuständig ist insoweit die [städtische Bauordnung](#)
- Der maximal genehmigungsfähige Zeitraum für Plakate beträgt 4 Wochen.
- die Anzahl der genehmigten Plakate sowie die Gebühren gehen aus Erlaubnis hervor. (Gebühren für die Plakatierung werden gemäß GebOst. und SNGV der Stadt Germering erhoben).

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt i. d. R. unter folgenden Nebenbestimmungen (sog. Auflagen, Bedingungen) – hier als „Muster“ aufgelistet:

1. Die Plakatständer sind vom Antragsteller zu stellen.
Das **max. zulässiges Maß der Plakate: DIN A1** (84,1 x 59,4 cm)
2. Die Aufstellung von Plakatständern darf nicht an Verkehrsschildern (die den fließenden Verkehr betreffen) oder an Ampelanlagen sowie an Fußgängerüberwegen (u. a. Zebrastreifen) erfolgen und darf nicht verkehrsbehindernd sein.
3. Die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer/innen auf Verkehrszeichen und Ampeln sowie der Einblick in Kreuzungsbereiche muss stets gewährleistet sein.
4. Es ist nicht zulässig Plakate direkt an Bäumen zu befestigen, unabhängig von der Befestigungsmethode (Erläuterung: die Bäume - bzw. die Rinde der Bäume - werden ansonsten beschädigt). Freistehende Dreieckständer können um Bäume herum aufgestellt werden, insofern keine feste Verbindung zum Baum angebracht wird.
5. Die Plakatständer sind - z. B. an Laternenmasten - so anzubringen, dass sie nicht umfallen oder weggeweht werden können. Eine Überprüfung der Standorte - gerade nach stürmischen Witterungsverhältnissen - ist vom Antragsteller angezeigt. Plakatierungen an Lichtmasten und Kandelabern bedürfen - aufgrund des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages - der vorherigen Erlaubnis der Strom Germering GmbH (SGG). Die zuständige Ansprechpartnerin bei der SGG ist Frau Ilka Lübcke: kundenservice@strom-germering.de; 089/50059944; Geschäftsstelle: Bärenweg 13, 82110 Germering).
6. Die Aufstellung der Plakatständer erfolgt in der ____ . Kalenderwoche für den genannten Zeitraum. Die Plakatständer sind vom Antragsteller bis spätestens zum TT.MM.JJJJ vollständig zu entfernen.
7. Der Bahnhofsvorplatz, das Gelände der Stadthalle inkl. Parkplatz, Therese-Giehse-Platz, Marktplatz und Grünanlage, sowie die Nord- und Südseite der Landsberger Straße (zwischen Unterer Bahnhofstraße und Geschwister-Scholl-Ring) und der Kreisverkehr in der Unteren Bahnhofstraße sind von der Plakatierung auszunehmen (s. anliegenden Plan).
8. Im Bereich der Staatsstraße 2544 (sog. Germeringer Spange) und an den Brückenbauwerken (insbesondere der Staatsstraße 2544) dürfen keine Werbeträger / Plakate / Werbebanner angebracht werden.
9. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft dürfen keine Werbeträger / Plakate aufgestellt werden.

Wichtige Hinweise:

- Das Bekleben städtischen oder privaten Eigentums mit Plakaten erfüllt i. d. R. den Straftatbestand der Sachbeschädigung.
- Plakatierungen, die nicht den Regelungen bzw. Auflagen dieses Bescheids entsprechen, können durch den städtischen Bauhof (Telefon: 0 89/ 8 94 19 - 430) kostenpflichtig entfernt und nach Ablauf eines Monats, nach Entfernung, entsorgt werden.
- Verantwortlich für die Plakate und Plakatträger ist der Aufsteller bzw. der Antragsteller. Daher ist dringend sicherzustellen, dass eine **(Haftpflicht)versicherung** besteht oder abgeschlossen wird, die für Schäden (Personen und Sachschäden) durch Plakate / Plakatträger in ausreichender Höhe aufkommt!

